

Benutzerordnung für das Stadion Müllerwiese (Stadionordnung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt im Stadion Müllerwiese, Humboldtstraße 10 in 02625 Bautzen; davon umfasst ist das gesamte umzäunte Gelände einschließlich der Zutrittsflächen im Bereich der Stadioneingänge.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Es dient dem Schulsport und zur sportlichen Nutzung und Gesundheitspflege sowie für Veranstaltungen im Sport-, Sozial- und Kulturbereich. Insbesondere dient es zur Austragung von Fußballspielen, Leichtathletikveranstaltungen, der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
- (2) Die Nutzung ist nur im genehmigten Zeitraum und Umfang entsprechend der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen erlaubt. Mit Betreten des Stadions wird die Stadionordnung anerkannt.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt der Oberbürgermeister der Stadt Bautzen aus. In Vertretung des Oberbürgermeisters wird das Hausrecht durch folgende Personen ausgeübt:
 1. zuständige Mitarbeiter der Stadt Bautzen,
 2. durch die Stadt Bautzen beauftragte Personen.
- (2) Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, das Stadion jederzeit zu betreten.
- (3) Personen, die das Hausrecht ausüben, sind berechtigt, allen im Stadion aufhaltenden Personen Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu erteilen. Ihren Anweisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 Nutzung / Aufenthalt

- (1) Der Aufenthalt im Stadion ist nur Personen gestattet, die auf Verlangen der Polizei, des Kontroll- und Ordnungsdienstes des durch Nutzungs- und Gebührenbescheid berechtigten Nutzers oder des Inhabers des Hausrechts ihre Aufenthaltsberechtigung nachweisen oder darlegen können.
- (2) Besteht für eine Person ein Stadionverbot für das Stadion Müllerwiese oder ein bundesweites Stadionverbot, ist ihr der Zugang zum Stadion nicht gestattet, und diese Person ist bei unbefugtem Zutritt durch den Inhaber des Hausrechts oder durch die Polizei unverzüglich des Stadions zu verweisen.
- (3) Das Befahren des Stadiongelandes mit Kraftfahrzeugen ist nur Personen gestattet, die über eine entsprechende Berechtigung verfügen. Kraftfahrzeuge sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.

- (4) Im Stadiongelände ist das Abstellen von Fahrrädern ausschließlich an den dafür vorgesehenen Fahrradabstellanlagen gestattet.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Bei Veranstaltungen mit Ticketverkauf ist der durch Nutzungs- und Gebührenbescheid berechnigte Nutzer verpflichtet, unter Berücksichtigung der Regelungen aus § 7 Absatz 1 und 2 eine Eingangskontrolle durchzuführen.
- (2) Der durch Nutzungs- und Gebührenbescheid berechnigte Nutzer kann eigenständig und situationsangemessen weiterführende Festlegungen zum Aufrechterhalten der Ordnung und Sicherheit im Stadion treffen.
- (3) Besucher vorgenannter Veranstaltungen sind verpflichtet, sich auf Aufforderung des Kontroll- und Ordnungsdienstes – ggf. unter Inanspruchnahme von technischen Hilfsmitteln – durchsuchen und überprüfen zu lassen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (4) Besuchern, die die Maßnahmen zur Eingangskontrolle ablehnen, kann der Zugang zum Stadion verweigert werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6 Verhalten im Stadion

- (1) Alle Personen, die sich im Stadion aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Abfälle sind in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- (2) Alle Personen, die sich im Stadion aufhalten, haben den Anordnungen des durch Nutzungs- und Gebührenbescheid berechnigten Nutzers, der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Inhabers des Hausrechts Folge zu leisten.
- (3) Die Auf- und Abgänge in den Rängen, die Zuwegungen sowie die Flucht- und Rettungswege sind von allen Personen, die sich im Stadion aufhalten, ständig freizuhalten.

§ 7 Verbote

- (1) Allen Personen, die sich im Stadion aufhalten, ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a. Waffen jeder Art; ausgenommen bei Sicherheitskräften,
 - b. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können; ausgenommen sind Sportgeräte im Rahmen der genehmigten Nutzung,
 - c. Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen,
 - d. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material hergestellt sind,
 - e. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 - f. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als einen Meter oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist,
 - g. mechanische, elektrische oder akustische Lärminstrumente,
 - h. Laser-Pointer,
 - i. leicht brennbare Gegenstände,
 - j. Tiere,

- k. rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, extremistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende Propagandamaterialien sowie jegliches politische Informationsmaterial; entsprechendes gilt für Kleidung, Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, antisemitischer, extremistischer, gewaltverherrlichender oder diskriminierender Bedeutung.

Der durch Nutzungs- und Gebührenbescheid berechnigte Nutzer, der Inhaber des Hausrechts oder die Polizei kann im Einzelfall über die Regelungen des Absatz 1 Buchstabe a bis k hinaus weitergehende Verbote zum Mitführen von Gegenständen aussprechen.

(2) Allen Personen, die sich im Stadion aufhalten, ist weiterhin verboten:

- a. jegliches Verhalten, das die öffentliche Ordnung gefährdet oder stört,
- b. rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, extremistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende sowie jegliche Form von politischen Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer, beleidigender oder fremdenfeindlicher Parolen und Embleme auf jeglichen Oberflächen,
- c. Verstöße gegen das Vermummungsverbot,
- d. Bevölkerungs- oder Berufsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren,
- e. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
- f. das Werfen von Gegenständen jeglicher Art; ausgenommen sind Sportgeräte im Rahmen der genehmigten Nutzung,
- g. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen,
- h. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder anderweitig zu verunreinigen,
- i. der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen).

Der durch Nutzungs- und Gebührenbescheid berechnigte Nutzer, der Inhaber des Hausrechts oder die Polizei kann im Einzelfall über die Regelungen des Absatz 2 Buchstabe a bis i hinaus weitergehende Verbote aussprechen.

§ 8 Videoüberwachung

Bei bestimmten Veranstaltungen kann zur Sicherheit der Personen, die sich im Stadion aufhalten und zur Vermeidung von Straftaten eine Videoüberwachung durchgeführt werden. Auf eine aktive Videoüberwachung wird in gesonderter Weise an den Stadioneingängen hingewiesen. Die gespeicherten Daten werden unverzüglich, spätestens einen Monat nach Erhebung gelöscht, soweit sie zur Erreichung der Zwecke gemäß § 13 Absatz 1 und 2 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG) nicht mehr erforderlich sind. Mit Erwerb einer Zugangsberechtigung und dem Betreten des Stadionsgeländes willigt jede Person unwiderruflich in die Weiterverarbeitung der Videoaufzeichnung ein, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen betroffener Personen, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich ist.

§ 9 Haftung

- (1) Die Nutzung des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Bautzen haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen. Die Stadt Bautzen haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht.
- (2) Sofern durch schuldhafte Handlungen Schäden entstehen, werden die Verursacher, sofern nicht die Regelungen der Gebühren- und Benutzersatzung für Sportstätten der Stadt Bautzen oder vertragliche Regelungen Anwendung finden, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz herangezogen. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, wird Anzeige erstattet.
- (3) Alle Personen, die sich im Stadion aufhalten, haben Personen- oder Sachschäden unverzüglich der Stadt Bautzen zu melden und schriftlich zu dokumentieren.

§ 10 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die den Vorschriften der Stadionordnung zuwiderhandeln, kann unbeschadet weiterer Rechte der Stadt Bautzen oder des Inhabers des Hausrechts ohne Entschädigung der Zutritt zum Stadion verweigert werden, oder sie können vom Stadiongelande verwiesen werden. Ein Anspruch zurückgewiesener Besucher auf Erstattung ihres Eintrittsgeldes besteht nicht. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte der Stadt Bautzen oder des Inhabers des Hausrechts ohne Entschädigung ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Eine Zuwiderhandlung gegen die Stadionordnung liegt auch dann vor, wenn eine anwesende Person zu einer verbotenen Handlung einer anderen Person Beihilfe leistet oder eine andere Person zu einer verbotenen Handlung anstiftet.
- (2) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – so sie für ein Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung dem Eigentümer zurückgegeben.

Bautzen, den 1. August 2023


Karsten Vogt
Oberbürgermeister

Kontakt:
Amt für Bildung und Soziales
Telefon: 03591 534 501
E-Mail: bildung-soziales@bautzen.de